

Schwerin, 29. November 2011

Mehrfraktionelle Anfrage zum Thema Touristenweg

Bei der Beratung in den Gremien der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin zur Vorlage 00806/2011 „B-Plan Nr. 59.08 "Wochenendhausgebiet Touristenweg" - Beschluss über Stellungnahmen Satzungsbeschluss“ sind einige Fragen unbeantwortet geblieben. Deshalb wird um die schriftliche Beantwortung folgender Punkte gebeten. Von einer Beschlussfassung in den Fachausschüssen ist vor der Beantwortung der beigefügten Fragen und deren Beratung in den Fraktionen selbstredend abzusehen.

1. Der Fachdezernent Dr. Friedersdorff hatte zugesichert, mit Altbewohnern im Touristenweg Einzelgespräche zu führen. In diesen sollten die betroffenen Familien Belege über die Eignung der Gebäude als Wohngebäude vorlegen können und Belege, aus denen hervorgeht, dass ihre jeweiligen Grundstücke im Touristenweg den Lebensmittelpunkt der Familie schon vor 1990 darstellten.
 - 1.1 Wie viele solcher Einzelgespräche wurden zwecks Einzelentscheidungen im Touristenweg geführt?
 - 1.2 Wie bewertet die Verwaltung diese und mit welchem Ergebnis?
 - 1.3 Wann und in welcher Form wurden die Ergebnisse den betroffenen Familien und dem Ortsbeirat, der ebenfalls nach diesen Ergebnissen gefragt hatte, mitgeteilt?
2. In der Vorlage 00014/2009 „Bebauungsplan Nr. 59.08 "Wochenendhausgebiet Touristenweg" – Auslegungsbeschluss“ war dem Punkt 5.1 „Art der baulichen Nutzung“ zu entnehmen, dass zum Teil Bestandsschutz für die Wohnnutzung aus DDR-Zeiten besteht. In der neuen Vorlage 00806/2011 ist zu lesen. *„Praktisch bedeutet dies, dass im Gebiet kein Wohnsitz gemeldet werden darf, es sei denn, es besteht Bestandschutz für die Dauerwohnnutzung aufgrund einer Genehmigung oder einer sonstigen rechtlich geltenden Grundlage.“*

- 2.1 Für welche Grundstücke bzw. Gebäude gibt es im Touristenweg Bestandsschutz?
- 2.2 Warum wurde die klare Aussage in der alten Vorlage, dass Bestandsschutz besteht, in der neuen Vorlage neu und teilweise unklarer formuliert?
- 2.3 Welche „sonstigen rechtlich geltenden Grundlagen“ könnten gemeint sein?
3. Sowohl in der Vorlage als auch mündlich hat die Verwaltung die Notwendigkeit des B-Planes damit begründet, das Kippen des Gebietscharakters zu verhindern. Auch wurde auf die Vermeidung von bodenrechtlichen Spannungen und die Begrenzung der Bebauungsdichte hingewiesen.
 - 3.1 Was ist mit bodenrechtlichen Spannungen in diesem speziellen Zusammenhang gemeint?
 - 3.2 Ab welchem Verhältnis zwischen den Nutzergruppen (Wohnnutzung / Wochenendnutzung) sieht die Verwaltung die Gefahr des „Umkippen“?
 - 3.3 Was für Folgen hätte ein „Umkippen“ des Gebietes?
 - 3.4 Was für Kosten und in welcher Höhe würde auf die Landeshauptstadt Schwerin zu kommen, wenn die Siedlung Gebiet Touristenweg
 - a) als reines Wochenendhaus-Gebiet ausgewiesen wird?
 - b) als Wochenendhaus-Gebiet mit Beispielsweise 8 Wohnnutzern ausgewiesen wird?
 - c) als gemischtes Wohn-/Wochenendhausgebiet ausgewiesen wird?
 - d) als reines Wohngebiet ausgewiesen wird?
 - 3.5 Was für Kosten und in welcher Höhe würde auf die Eigentümer der privaten Grundstücke im Touristenweg zu kommen, wenn die Siedlung Touristenweg
 - a) als reines Wochenendhaus-Gebiet ausgewiesen wird?
 - b) als Wochenendhaus-Gebiet mit Beispielsweise 8 Wohnnutzern ausgewiesen wird?
 - c) als gemischtes Wohn-/Wochenendhausgebiet ausgewiesen wird?
 - d) als reines Wohngebiet ausgewiesen wird?

4. Anders als bei anderen Wochenendhausgebieten in der Landeshauptstadt Schwerin handelt es sich ja beim Touristenweg nicht um Pachtgrundstücke sondern seit Jahren, teilweise seit 1953, um Privateigentum. Einige der Grundstücke wurde nach 2000 durch das Land M-V an die Eigentümer der Häuser im Sinne der Zusammenführung von Haus und Boden verkauft. Bei den Grundstücken, auf denen Wohngebäude standen und bei denen Wohnnutzung vorlag, bestand das Land auf einem mehrfachen des Kaufpreises für Erholungsgrundstücke. Alle diese Kaufverträge lagen der Landeshauptstadt Schwerin mit der Möglichkeit auf Erhebung von Widersprüchen vor. Widersprüche gab es aber von der LH SN keine.
- 4.1 Da sich die Verwaltung auf die Anfangsstunden des Flächennutzungsplans beruft, warum wurde nicht schon bei den damaligen Grundstücksverkäufen widersprochen?
- 4.2 Wie bewertet die Verwaltung die Möglichkeit auf Gewährung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Betroffenen?
- 4.3 Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern Wochenendhaus-Gebiete mit anteiligen Wohngrundstücken?
- 4.4 Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern dem Touristenweg ähnelnde Gebiete in denen die Dauerwohnnutzung nach 1990 genehmigt wurde? Welche sind das?
- 4.5 Welche planungsrechtlichen Möglichkeiten gäbe es alternativ zur Bepanung des Gebietes Touristenweg mit einem B-Plan „Wochenendhausgebiet“ hinsichtlich der Berücksichtigung der (2 plus x) Altbewohner?

gez. S. Ehlers
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

gez. R. Steinmüller
stllv. Fraktionsvorsitzender
Fraktion Unabhängige Bürger